

praedictorum rectorum sine animi diligenti praemeditatione inconsulte inconsiderate inordinate vel iniuste aliquid fecerint, statim quantocius locus vel modus emendandi advenerit, liberam facultatem omnino emendandi habeant; quanto magis nostra imperialis auctoritas . . . Das ausgeprägte liturgische Interesse von Adalbero C¹⁵⁴) zeigt sich in der Wendung *pro s p e saltem quandoque recuperandi v e n i a e, tum etiam beatorum venerabilium apostolorum (Petri et Pauli) preciosissima continua praeinterventione*, vgl. dazu das D. H. IV. 272 von 1074: *divini amoris sanctorumque apostolorum Petri et Pauli <intercessionis> respectu*¹⁵⁵); ferner das D. H. IV. 402 von 1089: . . . *relinquentes s p e m v e n i e in futuro*¹⁵⁶). Anklänge an die Ausdrucksweise des Adalbero C sind also im D. † 453 zu finden, doch kann nur von geringfügigen Berührungen mit seinem Diktat gesprochen werden. Sie reichen nicht aus, um eine von ihm verfaßte Arenga über jeden Zweifel sicherzustellen. Obwohl wir uns mit dieser Feststellung begnügen müssen, so können wir uns nun doch eine Vorstellung von der Entstehung der Urkunde machen.

Mit dem D. H. IV. † 453 befinden wir uns in Rom in den Wochen nach der Kaiserkrönung¹⁵⁷), die für Heinrich IV. keine günstige Wendung gebracht hatte. Die festesten Stellungen in der Stadt waren noch in den Händen Gregors VII. und eines großen Teils des Adels: die Engelsburg, das Septizonium auf dem Palatin und das Kapitol¹⁵⁸). Erst nach heftigster Belagerung wurden die Kastelle und Paläste der Adligen erstürmt, gebrochen und niedergebrannt¹⁵⁹). Nur die Engelsburg hielt dem Ansturm der Kaiserlichen und ihrer römischen Verbündeten stand. Als Robert Guiscard von der ernsten Lage seines päpstlichen Lehnsherrn erfuhr, beschloß er zur Befreiung Gregors VII. herbeizueilen. Heinrich IV. geriet nun durch die gegnerische Übermacht derart in Bedrängnis, daß er weichen mußte. Bereits am 21. Mai brach er vor dem anrückenden Normannenheer

¹⁵⁴) Vgl. Erdmann - v. Gladiß, Gottschalk von Aachen S. 136.

¹⁵⁵) Das Diplom ist eine verunechtete Nachzeichnung „wohl aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach einem Original von der Hand des Adalbero C, der auch den Wortlaut der Vorlage verfaßt hatte“, vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 272.

¹⁵⁶) Laut Vorbemerkung „verfaßt von Adalbero C., wohl unter Zuhilfenahme einer Aufzeichnung über das Verfahren gegen Markgraf Ekbert“.

¹⁵⁷) Vgl. Anm. 147.

¹⁵⁸) Hier hielt der Kaiser am 29. April in einem Streit zwischen Graf Saxo und Kloster Farfa Gericht, vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 3, 543.

¹⁵⁹) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 3, 540 ff.; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom S. 105.